

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Südring 2 · 34497 Korbach

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Frau Schmidtman

Südring 2
34497 Korbach

Tel. 05631 954-445
Fax 05631 954-9301

thea.schmidtman@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen:
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Külte“ und
der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Külte“**

- **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Unser Zeichen: FD 6.3-3.22-19-357/18
Korbach, 27.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Aufhebung der o. g. Bebauungspläne sollen u. a. zu eng gefasste Regulierungen für mögliche Um- und Erweiterungsbauten, die Festlegung der Geschosshöhe sowie Vorgaben für die Dacheindeckung und Gestaltung von Vorgärten und Einfriedungen aufgehoben werden. Als weitere Begründung wird ausgeführt, dass die bis dahin zulässige Baufläche wesentlich geringer ist als in neueren Baugebieten (GRZ 0,25 statt 0,4).

Zu den vorgelegten Unterlagen und zum Umweltbericht bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen:

Der Wegfall der Beschränkung des überbaubaren Flächenanteils je Grundstück kann dazu führen, dass mehr Flächen im Innenbereich versiegelt werden können, als nach derzeitiger Regelung möglich wäre. Damit verbunden ist möglicherweise ein größerer Verlust von Vegetationsflächen. Die Aufhebung der Satzung kann also durchaus Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter zur Folge haben.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich auch im Innenbereich bei Um- und Ausbauten der gesetzliche Artenschutz zu beachten ist. Hier ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob geschützte Tierarten betroffen sind (z. B. Vorkommen von Fledermäusen oder Brutvögeln beim Ausbau oder der Sanierung von Gebäuden, s. auch beigefügtes Merkblatt).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

Merkblatt

Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss, Ausbau und bei der Sanierung von Gebäuden

Was ist bei Abriss, Ausbau Sanierung eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten?

Befinden sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der folgenden Tierarten im oder am Gebäude:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden, Kellern, Rollokästen oder hinter der Fassadenverkleidung),
- Schwalbennester sowie Horste und Nester anderer heimischer Vögel (auf, an und in Dächern, Türmen und Schornsteinen – Mauersegler, Turmfalke),
- Nester von Hornissen

ist vor Beginn der Baumaßnahme, vom Bauherrn bzw. dem Vorhabensträger, der Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz - Untere Naturschutzbehörde - des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Telefonnummer: 06451/743-680) hierüber zu informieren.

Dies betrifft auch Abrissgebäude oder Sanierungen im Ortsbereich, die lt. § 55 Hessische Bauordnung (HBO), Anlage 2, genehmigungsfrei sind.

Das heißt, unabhängig von den Genehmigungserfordernissen, sind bei Abriss, Ausbau oder Sanierung baulicher Anlagen artenschutzrechtliche Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im § 7 Abs. 2 BNatSchG sind die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Darüber hinaus sind auch strenge europarechtliche Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie; FFH-Richtlinie) zu beachten.

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Lebensstätten zu untersagen und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere die Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere der besonders geschützten Arten zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen, wobei ein Tier zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte hat, jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen kann.

Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester / -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter und Mauerseglerniststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvögel - und Hornisennester sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sollten bei Ihren Abbruch, Ausbau- oder Sanierungsmaßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die zusammen mit einer gegebenenfalls notwendigen baurechtlichen Genehmigung erteilt werden kann. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden.

Verstoßen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abriss, Ausbau- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne die Erteilung einer Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs.7 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.